

Prävention von und Umgang mit Grenzverletzungen im Badischen Roten Kreuz

Persönlicher sowie körperlicher Kontakt mit Menschen gehört zu vielen Aufgaben und Aktivitäten im DRK – wenn junge oder erwachsene Menschen in ihren Bildungsprozessen unterstützt werden, bei medizinischen Notlagen, wenn in Katastrophensituationen geholfen wird oder wenn man mit Menschen gemeinsam aktiv ist.

Der Rotkreuz-Grundsatz der Menschlichkeit dient als Grundlage achtsam miteinander umzugehen und Grenzen von Anderen zu respektieren. Leider wird dieser Grundsatz nicht immer berücksichtigt.

Daher wurden 2012 die „DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK“¹ durch die Beschlüsse des DRK-Präsidiums und DRK-Präsidialrats für alle Verbandsgliederungen verbindlich verabschiedet.

Kurz davor wurde für ehrenamtlich Tätige im Badischen Roten Kreuz im Fachausschuss Ehrenamtlicher Dienst (FAED) am 27.02.2012 die Grundlage zur Prävention gegen sexuelle Gewalt mit dem Titel „Menschen stärken - Gewalt verhindern“ beschlossen.

Die ehrenamtlichen Gemeinschaften (Jugendrotkreuz, Bereitschaften, Wohlfahrts- und Sozialarbeit, Wasserwacht) des Badischen Roten Kreuzes orientieren sich bei ihrer eigenen Umsetzung der Prävention von Grenzverletzungen an diesen beiden Veröffentlichungen.

Das Badische Rote Kreuz setzt sich für einen achtsamen Umgang mit einander ein und bezieht nicht erst bei sexualisierter Gewalt Stellung.

Das Badische Rote Kreuz nutzt daher den Begriff „**Prävention von Grenzverletzungen**“ anstelle der Begriffe „**sexualisierte oder sexuelle Gewalt**“. Damit wird der umfassenden Bedeutung der Thematik von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt Rechnung getragen und Vorfälle können differenziert betrachtet werden.

Das Badische Rote Kreuz greift dabei auf folgende Unterscheidungen zurück:

Grenzverletzungen passieren, unabsichtlich und aus einer fachlichen und/oder persönlichen Unzulänglichkeit/Unkenntnis. Entscheidend für die Bewertung des grenzverletzenden Verhaltens ist das Erleben der betroffenen Person.

Übergriffiges Verhalten, passiert nicht zufällig und ist eine Missachtung der sprachlichen und körperlich gezeigten, abwehrenden Reaktion der betroffenen Person.

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt wie zum Beispiel körperliche Gewalt und sexueller Missbrauch welche im Strafgesetzbuch aufgeführt sind.

(vgl. Enders/Kossatz/Kelkel/Eberhardt 2010)

Umsetzung der DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Badischen Roten Kreuz

DRK-Standard 1: Konzeption

Wie im DRK-Standard 1 gefordert, ist diese Ausarbeitung eine Konzeption zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im DRK-Landesverband Badisches Rotes Kreuzes.

Das Jugendrotkreuz, die Gemeinschaft für junge Menschen, und alle anderen Gemeinschaften (Bereitschaften, Wohlfahrts- und Sozialarbeit, Wasserwacht) sowie die PSNV des Badischen Roten Kreuzes haben jeweils eine auf ihren Bereich abgestimmte Konzeption.

DRK-Standard 2: Kenntnisse und Wissenserwerb

Jede/r im Badischen Roten Kreuzes „weiß, was er/sie tun muss, um jederzeit eine wirkungsvolle Intervention bzw. langfristig eine wirkungsvolle Prävention einzuleiten. Das Wissen darum ist jedem/jeder zu Beginn seiner/ihrer Tätigkeit nahezubringen“. ¹

Alle im Badischen Roten Kreuzes aktiven Personen, welche Kontakt zu Kindern- und Jugendlichen sowie mit Menschen mit Behinderung haben, sind zum Thema „Prävention und Umgang mit Grenzverletzungen“ geschult. Ebenso deren ehrenamtlichen und hauptamtlichen Leitungen. Diese Schulung muss alle fünf Jahren aktualisiert werden.

Der DRK-Landesverband Badisches Rotes Kreuzes bietet dafür einmal im Jahr eine Schulung zum Thema „Umgang mit Grenzverletzungen“ an.

Dabei werden unter anderem folgende Inhalte vermittelt:

1. Begriffe von sexualisierter Gewalt & Täterstrategien
2. Umgang mit den eigenen Grenzen und Grenzen von Anderen
3. Prozessablauf bei Vermutungen
4. Umgang mit Betroffenen und beschuldigter Person

Spezifische Schulungen zum Thema und angrenzenden Themen können je nach Bedarf vom DRK-Landesverband Badisches Rotes Kreuz angeboten werden.

DRK-Standard 3: Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Jede/r im Badischen Roten Kreuzes „unterschreibt eine Selbstverpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodexes zum Schutz vor und Intervention bei sexualisierter Gewalt“. ¹

Der DRK-Landesverband Badisches Rotes Kreuz orientiert sich bei der Selbstverpflichtungserklärung an den Mustererklärungen der DRK Landestarifgemeinschaft Baden-Württemberg von 2015.

Das Badische Rote Kreuz bezieht aktiv Stellung gegen jegliche Grenzverletzungen im Verband, daher wird das Thema Prävention und Umgang mit Grenzverletzungen in den Einstellungsgesprächen thematisiert.

Alle im DRK-Landesverband Badisches Rotes Kreuz aktiven Personen unterschreiben die „Selbstverpflichtung – lang“ vor Beginn ihrer Tätigkeit.

DRK-Standard 4: Erweitertes Führungszeugnis

Alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, legen zu Beginn ihrer Tätigkeit und mindestens alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vor. ¹

Laut § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ist das erweiterte Führungszeugnis nur vorgesehen für Menschen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, es sei denn, die Erteilung ist in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf den § 30a BZRG vorgesehen.

Entsprechend der aktuellen Gesetzeslage wird deshalb ein erweitertes Führungszeugnis für Personen, die mit Erwachsenen arbeiten, nicht ausgestellt.

Der DRK-Landesverband Badisches Rotes Kreuz hat für ehren- und nebenamtlich Tätige eine Handlungsempfehlung „Erweitertes Führungszeugnis bei Kontakt mit unter 18Jährigen_72a SGB VIII“ herausgegeben. Diese bietet Empfehlungen für den Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis in den verschiedenen Fachbereichen.

DRK-Standard 5: Beteiligung

„Für alle Kontakte mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen ist verbindlich festgelegt, wie diese in geeigneter Weise bei allen sie betreffenden Entscheidungen gehört und ihre Meinungen berücksichtigt werden. Die Beteiligungsrechte und wie sie eingefordert werden können, werden zu Beginn des Kontaktes und im weiteren Verlauf zielgruppengerecht kommuniziert“.¹

Beteiligung ist ein wesentliches Element in der Verbandsarbeit. Das Badische Rote Kreuz fördert daher in der Zusammenarbeit mit den Aktiven und in der direkten Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und Menschen mit Behinderung je nach Möglichkeit deren Beteiligung. Es wird viel Wert auf eine aktive „Mitmach-Kultur“ gelegt.

DRK-Standard 6: Beschwerdemanagement und Vertrauenspersonen

Im DRK-Landesverband Badisches Rotes Kreuz können sich Mitarbeitende mit persönlichen Beschwerden an den Betriebsrat oder an die Beschwerdestelle nach dem Allgemein Gleichstellungsgesetz (AGG) wenden. In beiden Fällen können die Beschwerden anonym behandelt werden.

Wie im DRK-Standard 6 gefordert, benennt der DRK-Landesverband Badisches Rotes Kreuz eine Frau und einen Mann als Vertrauensperson. Sie sind damit Ansprechpersonen für Fragen der Prävention und Umgang mit Grenzverletzungen für alle ehrenamtlich Tätigen im Badischen Roten Kreuz.

Hauptamtliche Mitarbeitende wenden sich an den DRK-Landesverband Badisches Rotes Kreuz an die Ansprechperson bei Grenzverletzungen.

Der DRK-Landesverband Badisches Rotes Kreuz kooperiert bei Vorfällen mit den Fachberatungsstellen Wendepunkt e.V. und pro familia in Freiburg. Jeder kann sich im Bedarfsfall an diese Beratungsstellen wenden. Die Kontaktdaten von den Beratungsstellen sowie zielgruppenspezifische Notrufnummern und Onlineberatungsangebote gibt es auf der Homepage des Badischen Roten Kreuzes zum Download.

DRK-Standard 7: Verbandsinterne Strukturen

„Jeder Landesverband [...] benennt eine hauptamtliche Person, die auf dem Gebiet der Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt über nachweisliche Kenntnisse verfügt“.¹

Der DRK-Landesverband Badisches Rotes Kreuz hat eine hauptamtliche Person als „Ansprechperson bei Grenzverletzungen“ beschäftigt, welche für das Thema „Prävention von und den Umgang mit Grenzverletzungen“ zuständig ist.

Das beinhaltet die Umsetzung der DRK-Standards im Landesverband und die Beratung und Unterstützung der Kreisverbände. Bedarfe für Fortbildungsmaßnahmen in dem Themenbereich zu koordinieren und anzubieten. Sowie als Ansprechperson bei Vorfällen zu fungieren und an Fachberatungsstellen weiter zu vermitteln.

DRK-Standard 8: Verfahrensweise bei sexualisierter Gewalt

Das Badische Rote Kreuz hat „eine verbindliche Verfahrensweise festgelegt, wie sie eine Beschwerde, eine Vermutung oder einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt abklären und darauf oder auf einen Übergriff fachlich angemessen reagieren“.¹

Diese Verfahrensweise im Badischen Roten Kreuz nennt sich „Umgang mit einer Vermutung bei sexualisierter Gewalt“ und regelt das Vorgehen bei begründeten Vermutungen.

Bei schwerwiegenden Vorfällen im Verband, welche eine verbandsinterne Krise sein kann, unterstützt das „Krisenmanagement“ des Landesverbands Baden.

¹ 2. Auflage 2015 der Broschüre des Deutschen Roten Kreuzes „DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK“